



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

37. Jahrgang

ausgegeben am **22. Dezember 2011**

Nummer **15**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 59 | Bekanntmachung über die IX. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999. | 171 - 173 |
| 60 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. | 174 - 175 |
| 61 | Bekanntmachung über die V. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006. | 176 - 177 |

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 62 | <p>Bekanntmachung</p> <p>Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung in die Stever bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) neu ermittelt.</p> | 178 -180 |
| 63 | <p>Bekanntmachung der XXI. Satzung</p> <p>zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, 31. März 2009, vom 22. Dezember 2010</p> <p>vom 14. Dezember 2011</p> | 181 – 182 |
| 64 | <p>Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2010.</p> | 183 - 187 |
| 65 | <p>Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 16.12.2008.</p> | 188 - 192 |
| 66 | <p>Bekanntmachung</p> <p>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).</p> | 193 - 194 |
| 67 | <p>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 127 „Auf der Burg“ gem. § 2 BauGB.</p> | 195 - 196 |

68

Bekanntmachung

197

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 14.12.2011

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

IX. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

- a)
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 226,80 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 197,04 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 160,68 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 130,92 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 256,44 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 211,92 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 190,44 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 145,80 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr | |

(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	345,60 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	256,44 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	279,60 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	190,44 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.642,04 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	93,12 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	103,92 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2012** in Kraft.

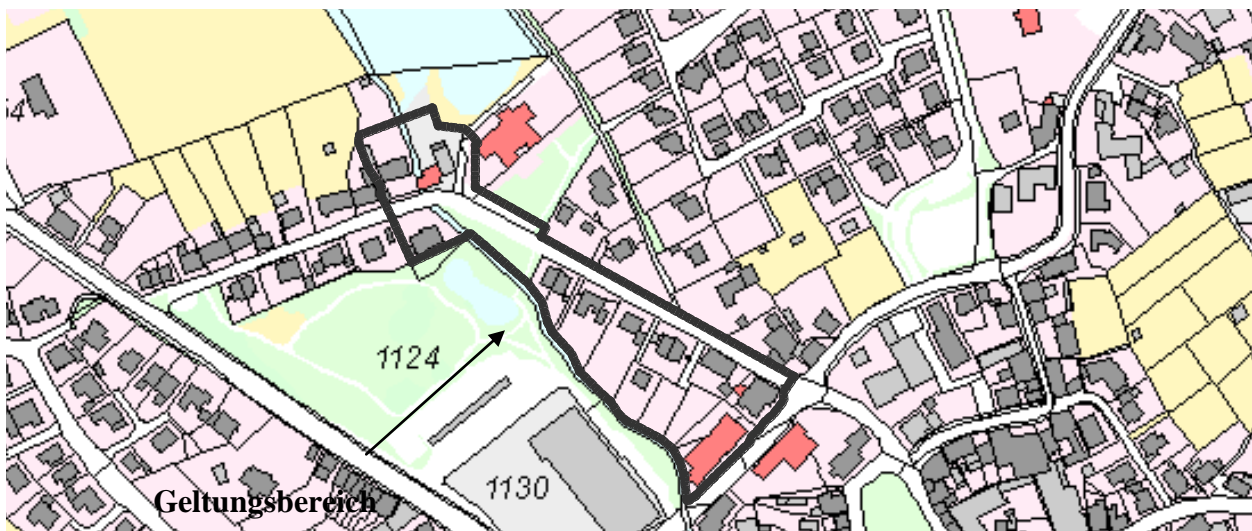
A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **16.01.2012 bis zum 16.02.2012** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ befindet sich im Norden des Ortsteils Nottuln, nordwestlich des nahegelegenen historischen Ortskerns. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den offenen Landschaftsbereich, einen Kindergarten und einen Spielplatz, sowie der Wohnbebauung entlang des Twiaelf Lampen Hok begrenzt. Im Südosten verläuft die Grenze entlang der Heriburgstraße. Südwestlich des Plangebietes grenzen eine kleine Parkanlage und ein Lebensmittelvollsortimenter an. Die westliche Begrenzung des Bereiches ist die Wohnbebauung an der Mühlenstrasse.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“, ohne Maßstab

Anlass und Ziel der Planung bestehen für den Bebauungsplan aus drei Komponenten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Einzelhandelsbetrieb mit Sortimenten aus dem erweiterten Landhandel, dessen Gebäude unter Denkmalschutz steht.

Zur Bewahrung einer sinnvollen Nutzung des Denkmals und unter Berücksichtigung der gewachsenen Struktur soll der Betrieb mittels der verbindlichen Bauleitplanung gesichert und ihm gewisse verträgliche Erweiterungsmöglichkeiten gewährt werden.

Die zweite Komponente des Bebauungsplans ist der Abschnitt des Wohnbereiches am Twiaelf-Lampen-Hok. Dieser Bereich wird mit einbezogen, da hier im hinteren Bereich Baugrundstücke bestehen die gemäß § 34 BauGB bebaubar sind und bei denen ein Steuerungsbedarf hinsichtlich Maß und Gestaltung der Bauten gesehen wird. Die neue Bebauung soll sich dabei an der Bestandsbebauung orientieren.

Der südliche Teil des Mischgebietes entlang der Heriburgstraße wird mit berücksichtigt um die Erweiterungsflächen des Altenwohnheimes, die sich im o.g. hinteren Bereich des Twiaelf-Lampen-Hok befinden, sowohl hinsichtlich Maß und Gestaltung steuern zu können, als auch das Gesamtkonzept des Altenwohnheimes als Übergang zum Ortskern.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats,

vom **16.01.2012 bis einschließlich 16.02.2012**, bei der
Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich
gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Berechnung von Geräuschimmissionen durch den Betrieb des Landhandels Wübken in 48301 Nottuln und Stellungnahmen der Immissionsschutz-, der Wasserschutz- und der Landschaftschutzbehörde.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, den 22.12.2011



Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

V. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich **2,16 €**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 14.12.2011

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

Münster, den 12.12.2011

B e k a n n t m a c h u n g

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung in die Stever bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach wurde durch die Bekanntmachung vom 22.11.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 48 vom 02.12.2011 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung tritt mit dem 09.12.2011 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach ergeben, in der Zeit von

Montag, dem 23.01.2012, bis Donnerstag, dem 23.02.2012,

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, Fachbereich 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss (im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200), Domherrengasse 2, 48301 Nottuln während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 Planen und Bauen, Raum 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und bei der

Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, R 21, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 48249 Dülmen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Senden, Bürgerbüro im Rathaus, Münsterstraße 30, 48308 Senden während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis freitags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach berührt werden, kann **bis zum 09.03.2012** (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Lüdinghausen und Dülmen sowie bei den Gemeinden Senden und Nottuln oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de

→ Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“

→ Bekanntmachungen Wasserwirtschaft

→ Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebiets Nonnenbach

eingesehen werden.

Die Überschwemmungsgebiete sind außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de → Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete (rechts unten) dargestellt.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.04-003

Im Auftrag

gez. Nolte

Münster, den 12.12.2011

XXI. Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, 31. März 2009, vom 22. Dezember 2010

vom 14. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3a und b wird wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------------------|
| a) bei einem Schmutzwasseranschluss | 1,81 €/m³ |
| b) bei einem Niederschlagswasseranschluss | 0,49 €/m² |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXI Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, vom 31. März 2009, vom 22. Dezember 2010, vom 14. Dezember 2011, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 14.12.2011



Der Bürgermeister
(Schneider)

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln
zum Stichtag 31.12.2010

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2010 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2010 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2010 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 22.12.2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

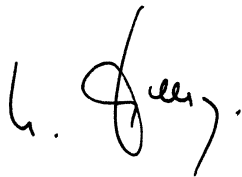
montags-mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 19.12.2011

Gemeinde Nottuln
 Der Bürgermeister

i. V.



(Klaus Fallberg)
 Beigeordneter

Bilanz zum 31.12.2010 - Gemeinde Nottuln

AKTIVA	€	€
1 Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1 Software		36.199,52
1.1.2 Lizenzen		49.060,00
		<u>85.259,52</u>
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>		
1.2.1.1 Grünflächen	13.458.062,92	
1.2.1.2 Ackerland	589.520,61	
1.2.1.3 Wald, Forsten	184.768,18	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.385.410,73	16.617.762,44
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	669.063,00	
1.2.2.2 Schulen	24.561.182,00	
1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.091.739,50	34.321.984,50
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.230.386,97	
1.2.3.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.711.678,00	
1.2.3.3 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.651.039,00	42.593.103,97
1.2.4 <i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>		44.977,00
1.2.5 <i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>		7.800,00
1.2.6 <i>Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge</i>		4.508.533,00
1.2.7 <i>Betriebs- u. Geschäftsausstattung</i>		919.680,62
1.2.8 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>		355.851,33
		<u>99.369.692,86</u>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 <i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		578.722,70
1.3.2 <i>Sondervermögen</i>		13.811.613,42
1.3.3 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>		116.046,31
1.3.4 <i>Ausleihungen</i>		
1.3.4.1 <i>Sonstige Ausleihungen</i>		462.709,20
		<u>14.969.091,63</u>
Summe Anlagevermögen:		114.424.044,01
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 <i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren</i>		315.254,93
2.1.2 <i>Geleistete Anzahlungen</i>		0,00
		<u>315.254,93</u>
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
2.2.1 <i>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</i>		
2.2.1.1 <i>Gebühren</i>		8.789,87
2.2.1.2 <i>Steuern</i>		422.360,78
2.2.1.3 <i>Forderungen aus Transferleistungen</i>		318.951,00
2.2.1.4 <i>Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen</i>		745.997,44
2.2.2 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>		
2.2.2.1 <i>gegenüber dem privaten Bereich</i>		22.381,52
2.2.2.2 <i>gegenüber dem öffentlichen Bereich</i>		80,80
2.2.2.3 <i>gegenüber verbundenen Unternehmen</i>		0,00
2.2.2.4 <i>gegenüber Sondervermögen</i>		2.963,00
2.2.3 <i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>		436.811,70
davon aus Steuern	15.667	
		<u>1.958.336,11</u>
2.3 Liquide Mittel		<u>6.595.778,37</u>
Summe Umlaufvermögen:		8.869.369,41
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		133.151,56
Summe AKTIVA		<u>123.426.564,98</u>

Bilanz zum 31.12.2010 - Gemeinde Nottuln

<u>PASSIVA</u>	€	€
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	47.040.413,24	
1.2 Sonderrücklage	2.218.028,75	
1.3 Ausgleichsrücklage	1.300.720,23	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.050.532,70	
	<hr/>	
Summe Eigenkapital:		49.508.629,52
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	22.879.295,28	
2.2 für Beiträge	17.098.277,14	
2.3 für den Gebührenaussgleich	126.367,12	
2.4 Sonstige Sonderposten	1.470.646,15	
	<hr/>	41.574.585,69
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	11.026.643,00	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	219.426,61	
3.3 Sonstige Rückstellungen	404.892,04	
	<hr/>	11.650.961,65
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	6.011.443,97	
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	9.637.217,50	
4.2 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	3.993.679,87	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	332.239,60	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	165.445,23	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	535.894,25	
	<hr/>	20.675.920,42
5 Passive Rechnungsabgrenzung		<hr/> 16.467,70
 Summe PASSIVA		 <u>123.426.564,98</u>

Gesamtergebnisrechnung 2010

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.570.689,11	15.864.369,00	17.552.238,40	1.687.869,40
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.160.568,43	6.255.951,00	5.772.120,76	-483.830,24
3	+ Sonstige Transfererträge	12.441,86	9.050,00	37.298,77	28.248,77
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.924.267,77	2.751.065,00	2.997.595,21	246.530,21
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	628.791,59	589.610,00	590.118,08	508,08
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	731.637,45	609.540,00	777.882,47	168.342,47
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.258.862,68	962.800,00	1.468.362,64	505.562,64
8	+ Aktivierte Eigenleistung	5.529,07	23.000,00	0,00	-23.000,00
9	+/- Bestandsveränderungen	10.793,00	0,00	-14.136,00	-14.136,00
10	= Ordentliche Erträge	27.303.580,96	27.065.385,00	29.181.480,33	2.116.095,33
11	- Personalaufwendungen	-3.673.235,93	-3.828.604,00	-3.900.109,78	-71.505,78
12	- Versorgungsaufwendungen	-662.724,69	-640.000,00	-540.418,40	99.581,60
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-6.339.699,92	-7.335.418,00	-6.376.636,69	958.781,31
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.735.634,60	-2.685.939,00	-3.705.219,08	-1.019.280,08
15	- Transferaufwendungen	-12.247.270,77	-13.941.336,00	-13.652.758,10	288.577,90
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.836.083,11	-1.341.321,00	-1.294.283,75	47.037,25
17	= Ordentliche Aufwendungen	-27.494.649,02	-29.772.618,00	-29.469.425,80	303.192,20
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z. 10 + 17)	-191.068,06	-2.707.233,00	-287.945,47	2.419.287,53
19	+ Finanzerträge	205.493,96	136.384,00	139.374,96	2.990,96
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.029.031,22	-905.702,00	-901.962,19	3.739,81
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-823.537,26	-769.318,00	-762.587,23	6.730,77
22	= Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-1.014.605,32	-3.476.551,00	-1.050.532,70	2.426.018,30
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	-112.000,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	-112.000,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-1.126.605,32	-3.476.551,00	-1.050.532,70	2.426.018,30

Gesamtfinanzrechnung 2010

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	15.573.148,73	15.864.369,00	17.435.542,61	1.571.173,61
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.317.406,65	5.613.697,00	4.682.680,99	-931.016,01
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	11.475,37	9.050,00	3.153,79	-5.896,21
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.063.937,75	1.982.577,00	2.061.042,72	78.465,72
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	745.096,81	589.610,00	670.446,32	80.836,32
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	603.535,64	554.140,00	738.188,49	184.048,49
7 + Sonstige Einzahlungen	978.449,30	957.800,00	995.466,91	37.666,91
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	239.182,21	136.384,00	116.340,35	-20.043,65
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.532.232,46	25.707.627,00	26.702.862,18	995.235,18
10 - Personalauszahlungen	-3.422.755,63	-3.718.335,00	-3.494.721,94	223.613,06
11 - Versorgungsauszahlungen	-534.882,69	-568.000,00	-569.060,40	-1.060,40
12 - Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-6.764.874,12	-7.506.606,00	-6.626.318,44	880.287,56
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.034.934,65	-905.702,00	-902.272,33	3.429,67
14 - Transferauszahlungen	-12.271.019,02	-14.734.893,00	-13.569.790,68	1.165.102,32
15 - Sonstige Auszahlungen	-1.265.594,64	-1.149.105,00	-1.294.450,36	-145.345,36
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25.294.060,75	-28.582.641,00	-26.456.614,15	2.126.026,85
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	238.171,71	-2.875.014,00	246.248,03	3.121.262,03
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.098.348,55	2.189.467,00	1.086.869,51	-1.102.597,49
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	529.522,87	297.750,00	69.913,17	-227.836,83
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	52.250,00			
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	41.199,23	511.750,00		-511.750,00
22 + sonstige Investitionseinzahlungen	19.557,72	43.752,00	87.993,94	44.241,94
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.740.878,37	3.042.719,00	1.244.776,62	-1.797.942,38
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-257.096,65	-2.384.353,00	-548.553,59	1.835.799,41
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-186.841,09	-933.000,00	-254.669,85	678.330,15
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-287.460,50	-544.150,00	-416.483,72	127.666,28
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-13.361,65	-14.000,00	-15.235,93	-1.235,93
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29 - sonstige Investitionsauszahlungen	-35.573,05	-121.820,00	-517.789,74	-395.969,74
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-780.332,94	-3.997.323,00	-1.752.732,83	2.244.590,17
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	960.545,43	-954.604,00	-507.956,21	446.647,79
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	1.198.717,14	-3.829.618,00	-261.708,18	3.567.909,82
33 + Aufnahme von Krediten für Investitionen				
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung				
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-305.830,42	-315.147,00	-315.135,78	11,22
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-2.969.019,22	-214.061,00	-214.061,00	
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.274.849,64	-529.208,00	-529.196,78	11,22
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	-2.076.132,50	-4.358.826,00	-790.904,96	3.567.921,04
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.465.494,99	7.382.957,00	7.382.957,34	0,34
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-6.405,15		3.575,29	3.575,29
41 = Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	7.382.957,34	3.024.131,00	6.595.627,67	3.571.496,67

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 16.12.2008

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und §§ 2 und 6 des Kommunalen Abgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 JagdsteuerabschaffungsG v. 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Für jedes Übergangwohnheim ist das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Bestätigung:

-
1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Personen, das Übergangwohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangwohnheimes,
 3. die Schlüssel der Unterkunft.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangwohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangwohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangwohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangwohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangwohnheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung des jeweiligen Übergangwohnheimes, die Hausordnung und/oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise

durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime Benutzungsgebühren.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangwohnheime.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme im Übergangsheim, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat: **5,08 €**

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind für das **Übergangswohnheim Weseler Str. 21** die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund einer Gebührenkalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------------------|-----------------------|
| 1. Strom (Haushalts- u. Allgemeinstrom) | 24,93 €/Person |
| 2. Wasser | 23,81 €/Person |
| 3. Heizung | 0,46 €/m ² |

(4) Neben den Benutzungsgebühren sind für das **Übergangswohnheim Daruper Straße 42 – 46** die Verbrauchskosten (Allgemeinstrom, Wasser, Heizung) aufgrund einer Gebührenkalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten.

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| 1. Allgemeinstrom | 6,20 €/Person |
| 2. Wasser | 19,34 €/Person |
| 3. Heizung | 0,76 €/m ² |

Beim Allgemeinstrom handelt es sich z. B. um Strom für Licht in den Hausfluren etc. Die Stromkosten der einzelnen Wohnungen werden vom Versorger direkt mit den Bewohnern abgerechnet.

Für die Entrichtung der Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 16.12.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 14.12.2011

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

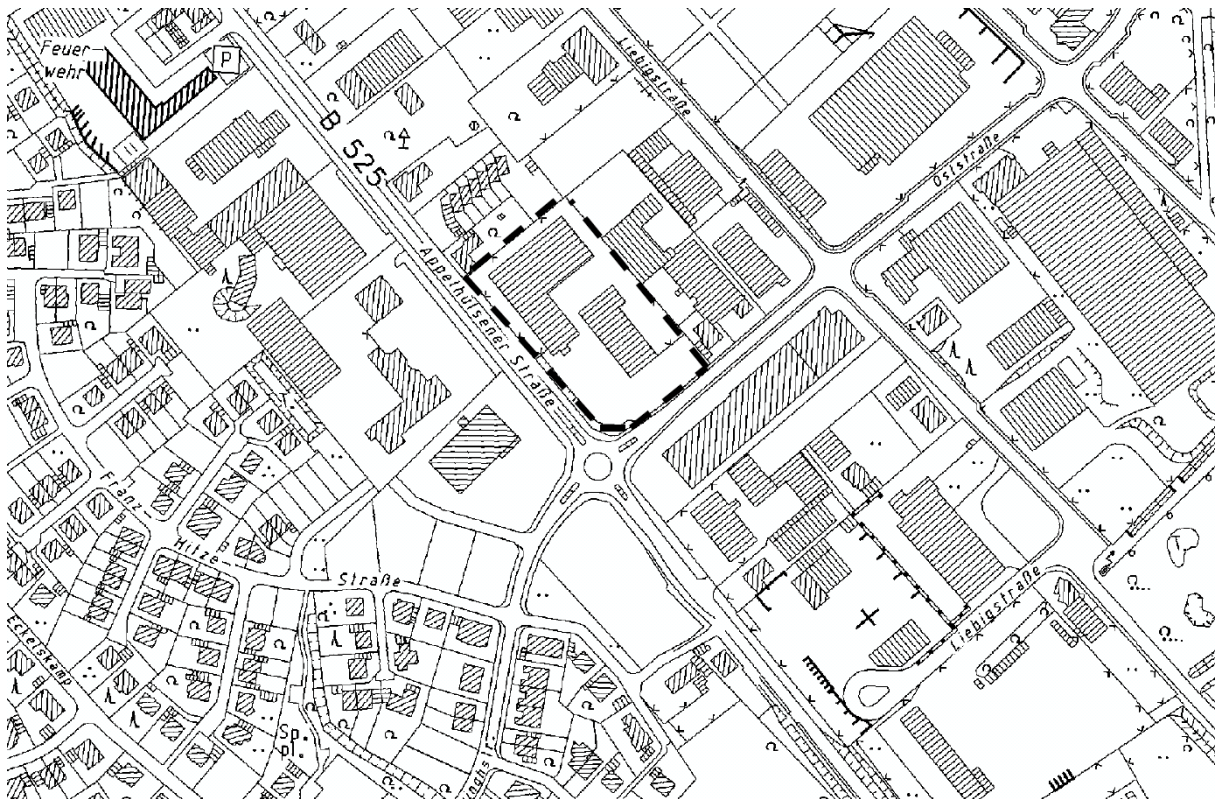
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ vom 02.02.2012 bis zum 01.03.2012 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Oststraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ (ohne Maßstab)

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung und Umstrukturierung eines Bau- und Gartenmarktes zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **02.02.2012 bis einschließlich 01.03.2012**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln

FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 19.12.2011

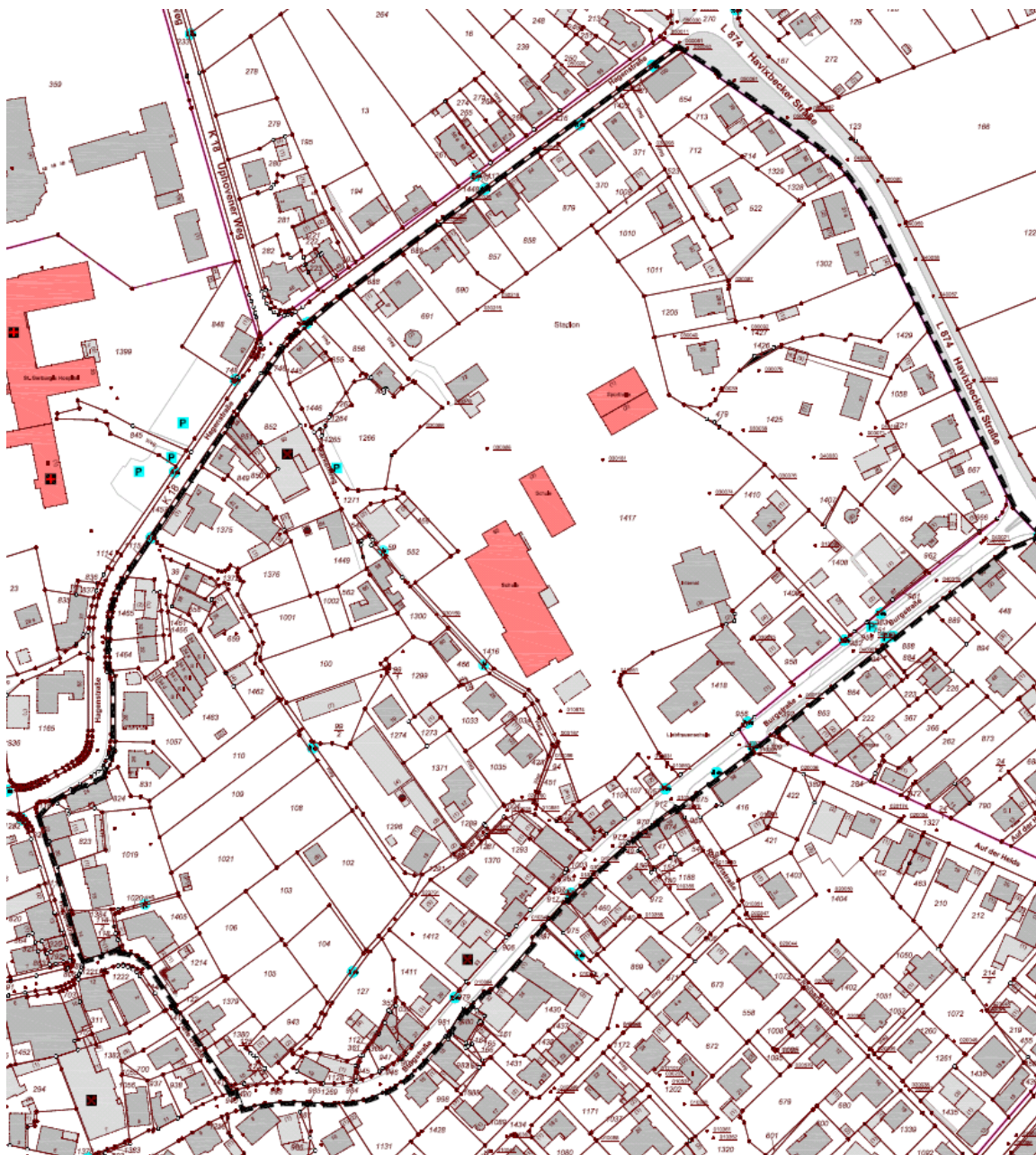


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 127 „Auf der Burg“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Auf der Burg“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteiles Nottuln und wird begrenzt im Nordosten durch die Havixbeckerstraße, im Nordwesten durch die Hagenstraße, im Südwesten durch die Hagenstraße sowie Tiefe Straße und im Südosten durch die Burgstraße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Auf der Burg“ (ohne Maßstab)

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines langfristigen Konzepts der hier befindlichen Grünfläche „Auf der Burg“ unter besonderer Berücksichtigung eines hier befindlichen Bodendenkmals, die Sicherung und Entwicklung eines im Geltungsbereich befindlichen Schulstandortes sowie die Nachverdichtung in Teilräumen.

Nottuln, 19.12.2012

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a stylized 'S'.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandsatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2012 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandsatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen im Januar 2012

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann
- Verbandsvorsteher-